



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Persönlich ausgehändigt

Erlanger Schlachthof GmbH
z.H. Herrn Seefeld
Dechsendorfer Straße 11
91054 Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Gebäude: Schuhstr. 40
Zimmer: 425
Kontakt: Frau Menzner
Telefon: 0 91 31 / 86-2894
Telefax: 0 91 31 / 86-2956
E-Mail: christine.menzner
@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
VII/31/MC028

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
29.11.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier Gaskessel Typ Pellador, in der Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11, Gemarkung Erlangen, FlurNr. 1537 und 1540, in 91054 Erlangen

Anlagen

- 1 Ordner mit Antragsunterlagen (Prüfvermerk)
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Der Firma ESG Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11, 91054 Erlangen, wird die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr **Haltestelle:** Neuer Markt **Buslinien:** 30, 30E, 201, 205,
253, 288, 289, 295 **Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Erlangen Kto. 31 BLZ 763 500 00 BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH IBAN DE79 7635 0000 0000 0000 31	VR-Bank EHH eG Kto. 400 BLZ 763 600 33 BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1 IBAN DE25 7636 0033 0000 0004 00	Flessabank Erlangen Kto. 880 035 BLZ 793 301 11 BIC-/SWIFT-Code: FLESDEM793 IBAN DE03 7933 0111 0000 8800 35	HypoVereinsbank Kto. 4 536 657 BLZ 763 200 72 BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417 IBAN DE84 7632 0072 0004 5366 57	Postbank Nürnberg Kto. 47 78 855 BLZ 760 100 85 BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760 IBAN DE92 7601 0085 0004 7788 55
---	--	--	---	---

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Heizanlage zur Wärmebereitstellung auf dem Grundstück Flurnummern 1537 und 1540 (in den Räumlichkeiten der ehemaligen Werkstatt) der Gemarkung Erlangen unter Maßgabe der nachstehenden genannten Antragsunterlagen und Auflagen erteilt.

II. Umfang

- 1 Kessel Vitoplex 200 der Firma Viessmann mit Brennstoff Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- 1 Kessel Vitoplex 200 der Firma Viessmann mit Brennstoff Erdgas/ und Heizöl EL(HEL) – DIN 51603-1
- Die Feuerungswärmeleistung beträgt 1,4 MW je Kessel.
- Die Abgastemperatur beträgt maximal 195 °C.
- Die Abgase werden über die bestehenden Kamine mit einer lichten Weite von 0,44 m und einer Höhe von 17,5 m über Erdgleiche geführt.
- Die Öllagerung sowie die Ringleitung der Ölversorgung bleiben bestehen. Die Rohrleitung wird bis in den neuen Heizungsraum verlängert.

III. Antragsunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen die folgenden, mit einem Prüfvermerk der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, versehenen Antragsunterlagen der Firma HC+P Heise Consult Planungsges. Hochbau mbH aus 95028 Hof (Saale) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Inhaltsverzeichnis
2. BImSchG Änderungsgenehmigung § 16
3. Bauantrag
4. Verbale Baubeschreibung
5. Baubeschreibung
6. Kriterienkatalog
7. Liegenschaftskataster
8. Nachbarschaftsverzeichnis
9. AZ23-026-01 230426 Erlangen Dechsendorf
10. BY_Baugenehmigung
11. Liegenschaftskataster - eingezeichnet
12. SHE-Heizung LP-500
13. SHE-Heizung TeilGR-200
14. SHE-Heizung GR+SC-100
15. Entwässerungsplanung
16. Baumschutz
17. SHE-Heizung LP-500
18. SHE-Heizung TeilGR-200

19. SHE-Heizung GR+SC-100
20. Beschreibung Anlage
21. Petry-Schema 0000
22. Petry-Schnitt AA+GR
23. Weishaupt Datenblatt Brenner WM G 20
24. Viessmann Datenblatt Kessel Vitoplex 200 bis 195
25. Luftverunreinigungen
26. Lärm- und Erschütterungsschutz
27. Gewässerschutz
28. Arbeitsschutz
29. Energieeffizienz
30. BY 232150-1 Erlangen Dechsendorfer Straße 11 – Erneuerung Heizungsanlage zertifiziert
31. LGA-Gutachten
32. SHErlangen-BImSchG §16 Heizung

IV. Auflagen

1 Grundsätzliche Anforderungen

- 1.1 Die zwei Kessel Typ Vitoplex 200 (ein Kessel mit Gasfeuerung, ein Kessel mit Dualfeuerung Gas/Heizöl) sind entsprechend der eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Auflagen dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Als Brennstoff darf in den Kesseln nur Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden. Im Kessel mit Dualfeuerung darf auch Heizöl EL (HEL) – DIN 51603-1 eingesetzt werden.
- 1.3 Die maximale Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW je Kessel darf nicht überschritten werden.
- 1.4 Die Feuerungsanlage ist mit einem geeichten Gasmengenzähler auszustatten.
- 1.5 Das Datum der Inbetriebnahme ist dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Es gelten die Bestimmungen der 44. BImSchV und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2022), soweit in diesem Bescheid nicht anders bestimmt ist.
- 2.1.2 Die Vorgaben und Anforderungen, die sich aus dem Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung der LGA (Berichtsnummer 230034, vom 18.07.2023) ergeben, sind einzuhalten.
- 2.1.3 Die Abgase aus den Kesseln sind jeweils über einen Schornstein (Abgasleitung) mit einer Bauhöhe von mindestens 16,6 m über Erdgleiche ins Freie zu leiten.
- 2.1.4 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Als Regenschutz kann z. B. eine Deflektorhaube errichtet werden.
- 2.1.5 Die Emissionen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den gereinigten Abgasen aus den Feuerungsanlagen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schadstoff	Emissionsgrenzwerte für Brennstoff Erdgas gemäß § 14 der 44. BImSchV
Kohlenmonoxide (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,10 g/m ³

Schadstoff	Emissionsgrenzwerte für Brennstoff Heizöl EL gemäß § 12 der 44. BImSchV
Kohlenmonoxide (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	200 mg/m ³
Rußzahl	≤1

Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent bezogen.

Die Feuerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9 Prozent beträgt.

Die Ölfeuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass das Abgas frei von Öl-derivaten ist.

2.2 Messtechnische Überwachung – Erstmalige Wiederholungsmessung

- 2.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme, ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 2.1.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen.
- 2.2.2 Der Betreiber hat den Abgasverlust nach Erreichen des ungestörten Betriebes, innerhalb vier Monate nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 29b bekannt gegebenen Messstelle, nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, zu ermitteln.
- 2.2.3 Die Emissionsmessungen sowie die Ermittlung des Abgasverlust nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 dieses Bescheides sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.2.4 Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
- 2.2.5 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen nach Nummer 2.2.3 ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen spätestens eine Woche nach Eingang vorzulegen ist.
- 2.2.6 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.2.7 Abweichend der Nummern 2.2.1 bis 2.2.6 kann der Betreiber die Einzelmessungen von einem Schornsteinfeger oder einer Schornsteinfegerin vornehmen lassen. Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage gemäß den Nummern 1 und 3 der Anlage 2 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- Über das Ergebnis der Messungen hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens Angaben über die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthält.
- Der Betreiber hat die Bescheinigung dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen spätestens eine Woche nach Eingang vorzulegen. §13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist zu beachten.

2.3 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV zu berücksichtigen:

- 2.3.1 Der Betreiber hat folgende Aufzeichnungen zu führen:
- a) Betriebsstunden der Feuerungsanlagen
 - b) Art und Menge der in den Feuerungsanlagen verwendeten Brennstoffe
 - c) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
- 2.3.2 Folgende Unterlagen sind aufzubewahren:
- a) die Genehmigung
 - b) die Überwachungsergebnisse (Messberichte)
 - c) die Aufzeichnungen nach 2.3.1 a), b) und c)
- 2.3.3 Die in Nr. 2.3.2. a) genannten Unterlagen sind bis ein Jahr nach der Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Betreiber hat die in 2.3.2 b) und c) genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren.
- 2.3.4 Dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen sind die in Nr. 2.3.1 und 2.3.2 genannten Unterlagen auf deren Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde verlangt die Vorlage insbesondere, um sie der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

2.4 Lärmschutz

Der Schallleistungspegel des Abgaskamines der Feuerungsanlagen darf einen Wert von 81 dB(A) nicht überschreiten.

2.5 Eigenüberwachung

- 2.5.1 Die Feuerungsanlagen sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion der Anlage und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten. Über Wartungs- und Reparaturarbeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- 2.5.2 Für den Betrieb der Feuerungsanlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Hinweis:

Die Erlanger Schlachthof GmbH muss eigenverantwortlich eine gegebenenfalls erforderliche Überprüfung des Kamindurchmessers vornehmen.

3 Bauaufsichtsamt

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

3.1 Das Vorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der Prüfvermerke auszuführen. Jede beabsichtigte Ausführungsänderung gegenüber den genehmigten Bauplänen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Wird bei der Ausführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen, so kann die Einstellung der Bauarbeiten und ggf. die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage angeordnet werden, falls nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (Art. 75 und 76 BayBO).

3.2 Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Hierzu wäre ein gesonderter Antrag (erhältlich beim Bauaufsichtsamt oder unter www.erlangen.de/bauaufsichtsamt) zusammen mit den Entwässerungsplänen in zweifacher Ausfertigung beim Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen zu stellen.

3.3 Brandschutz

3.3.1 Die Bescheinigung des Nachweises über den vorbeugenden Brandschutz (Bescheinigung Brandschutz I) des Prüfsachverständigen (Art. 62b BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (vgl. § 15 BauVorIV).

3.3.2 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz II (Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) über die ordnungsgemäße Ausführung dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

Hinweise:

3.4 Beim Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau der **Gebäudeklasse 3**. Es wird insbesondere auf die Regelung der Bautechnischen Nachweise in Art. 62 bis 62b BayBO hingewiesen. In der Baubeginnsanzeige müssen die Ersteller der Nachweise zu Standsicherheit und Brandschutz benannt werden und die Erstellung der Unterlagen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Mit der Baubeginnsanzeige muss der vollständig ausgefüllte, vom Ersteller des Standsicherheitsnachweises unterschriebene Kriterienkatalog oder soweit sich aus diesem die Notwendigkeit der Prüfung der Standsicherheit ergibt, die Bescheinigung Standsicherheit I, mit der Anzeige der Nutzung die Bescheinigung Standsicherheit II, vorgelegt werden.

3.5 Antragsgemäß entfällt beim Vorhaben die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes und wird durch die Vorlagen von Bescheinigungen eines Prüfsachverständigen für Brandschutz ersetzt (Art. 62 Abs. 3 BayBO).

- 3.6 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO – Baubeginnsanzeige).
- 3.7 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, und die entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO vorzulegen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Antragsgemäß ist unter dem Brenner des Dualkessels eine Leck-Ölwanne mit Leckagesonde zu installieren. Die Leckagesonde muss im Havariefall das Saugpumpenaggregat zwischen Öltank und Brenner abschalten.
- 4.2 Der Aufstellraum muss so ausgeführt werden, dass eine flüssigkeitsdichte Wanne ausgebildet wird (mit Schwellen im Türbereich, der Boden ohne Abfluss). Sollte das Hochwasser-Dämmbalkensystem mit Heizöl in Berührung kommen, ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Dichtungen noch wirksam sind oder für den nächsten Havariefall ausgetauscht werden müssen.

Hinweis:

Eine Prüfung der Heizölverbraucheranlage durch einen Sachverständigen nach AwSV ist nach der Durchführung der wesentlichen Änderung (Neuerrichtung des Vitoplex 200 Dualfeuerung Gas/Öl) durchführen zu lassen (§ 46 (3) i.V.m. Anlage 6 AwSV).

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Erlanger Schlachthof GmbH als Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.986,20 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Mit dem Antrag vom 29.06.2023, ergänzt mit dem Gutachten 230034 vom 18.07.2023 und über die Datenaustauschplattform Secure Cloud am 21.07.2023, ergänzt am 16.08.2023), beantragte die ESG Erlanger Schlachthof GmbH, vertreten durch das Ingenieurbüro hcp die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Gaskessel à 1,4 MW Feuerungswärmeleistung in der ehemaligen Werkstatt

(genaue Lage in der Antragsunterlage „Liegenschaftskataster“ eingezeichnet).

Es ist ein reiner Gaskessel Vitoplex 200 mit Gasfeuerung und ein Gaskessel Vitoplex 200 mit Dualfeuerung (Gas/Öl) der Firma Viessmann geplant. Gemäß Auskunft der Regierung von Mittelfranken am 07.08.2023 sind für die Dualfeuerung die Messpflichten für die Gasfeuerung und die Ölfeuerung zu fordern. In der 44. BImSchV ist keine Ausnahme für eine geringe Nutzung der Ölfeuerung vorgesehen. Es handelt sich um eine Nebenanlage der IE-Anlage Erlanger Schlachthof GmbH und dient der Warmwassererzeugung.

Das Gebäude, in dem die Feuerungsanlage errichtet wird, ist nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ein Sonderbau.

Beim beantragten Bauvorhaben handelt es sich um eine baurechtlich genehmigungsfähige Nutzungsänderung innerhalb des Bestandes.

Der bestehende Gaskessel und der bestehende Ölkessel (Feuerungswärmeleistung jeweils 2,4 MW), genehmigt mit Bescheid vom 15.02.1994 (I/R/313-Vo), werden nach Inbetriebnahme der beiden neuen Kessel stillgelegt und rückgebaut. Der vorhandene unterirdische Ölkessel, sowie der bestehende Schornstein bleiben unverändert. Die erforderliche Schornsteinmindesthöhe beträgt 16,6 m über Erdgleiche, was die vorhandenen Schornsteine mit einer Höhe von 17,5 m über Erdgleiche einhält.

Gemäß § 12 (1) Nr. 2 der 44. BImSchV ist die Ölfeuerungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass das Abgas frei von Ölderivaten ist. Eine Messpflicht hierzu in der 44. BImSchV besteht jedoch nicht.

Laut Angaben des Betreibers wird der Tausch der über 50 Jahre alten Kessel, die eine doppelt so hohe Leistung haben wie die neu geplanten, eine Verbesserung des Lärmschutzes herbeiführen. Die Auflagen orientieren sich daher an den Vorgaben des Genehmigungsbescheids vom 28. März 1989 (Auflage 3.3.9). Die dort angegebenen Schalleistungspegel wurden in der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung vom 15.11.2016 berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass der genehmigte Schalleistungspegel aus dem Jahr 1989 nach dem heutigen Stand der Technik eingehalten wird. Aus dem Gutachten vom 15.11.2016 geht hervor, dass die Geräuschemissionen der Feuerungsanlage im Gesamtimmissionsverhalten der Anlage eine untergeordnete Rolle spielen.

In der E-Mail vom 02.10.2023 wurde der Erlanger Schlachthof GmbH im Rahmen der Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG der Bescheidentwurf übermittelt Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Es wurde eine Auflage aus dem Bereich Immissionsschutz gestrichen und dafür ein Hinweis eingefügt und bei Auflage 3.2 und 4.2. Änderungen vorgenommen. Nach nochmaliger Übermittlung des Bescheidentwurfs (Mail vom 20.11.2023) wurde vom ausführenden Ingenieurbüro mit Mail vom 24.11.2023 erneut eine Änderung im Text zu Nr. 4.2. vorgeschlagen, die vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen angenommen wurde. Mit Mail vom 28.11.2023 bestätigte die Erlanger Schlachthof GmbH ihr Einverständnis mit dem nun vorliegenden Bescheid.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Erlangen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bay. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Stellungnahmen der Fachbehörden

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange angehört:

- Stadt Erlangen, Bauaufsichtsamt
- Stadt Erlangen, Fachbereiche technischer Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen
- Regierung von Mittelfranken/ Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Feuerwehr Erlangen

Die beteiligten Fachbehörden haben dem Vorhaben zugestimmt. Soweit Auflagen- vorschläge gemacht wurden, wurden diese im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und unter Nr. IV dieses Bescheides aufgelistet.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die beantragte Anlage nicht erforderlich.

4. Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens

Beim Genehmigungsantrag vom 29.06.2003 handelt es sich um einen Antrag auf Änderung der Nebenanlage einer nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage der Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11, 91054 Erlangen.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte sowie die damit in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen, die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Die Genehmigungspflicht des angezeigten Vorhabens besteht nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) finden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch die Bestimmungen der 9. BImSchV Anwendung.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme von

Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG ein.

5. Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben der Erlanger Schlachthof GmbH keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels der angepassten Auflagen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen.

Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden.

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Kosten des Verfahrens hat die Anlagenbetreiberin Erlanger Schlachthof GmbH als Veranlasserin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG) zu tragen.

Die Investitionskosten belaufen sich gemäß den Antragsunterlagen auf 500.000 Euro. Damit sind nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 des KVz 5.500 Euro als Gebühr zu verlangen.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige, bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, und die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungs-aufwand, mindestens jedoch um 250 Euro und höchstens um 2.500 Euro je in Rechnung zu stellendem Prüffeld zu erhöhen.

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige entstand dabei ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 10 Stunden x 73.70 Euro = 730,70 Euro.

Für die Erstellung der fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals zum Lärm- und Erschütterungsschutz entstand ein Verwaltungsaufwand von 3 Stunden x 73,70 Euro = 221,10 Euro somit 250 Euro, für das Prüffeld Luftreinhaltung ein Aufwand von 15 Stunden x 73,70 Euro = 1.105,50 Euro. Für das Prüffeld Energienutzung fiel ein Aufwand von 1 Stunde x 73,70 Euro, somit ist ein Betrag von 250 Euro anzusetzen. Im Bereich der Prüfung der Anlagensicherheit ergab sich ebenfalls ein Aufwand von 1 Stunde x 73,70 Euro, somit 250 Euro.

Für das Vorhaben werden für die bauplanungsrechtliche Prüfung die Mindestgebühr von 75 Euro und für die bauordnungsrechtlichen Prüfung die Mindestgebühr 75 Euro festgesetzt, gesamt 150 Euro.

Berechnung der Bescheidgebühr:

8.II.0/1.1.1.2	5.500,00 Euro	
	150,00 Euro (Baugenehmigung)	
Erhöhung:		
8.II.0/1.3.2	250,00 Euro	Lärm- und Erschütterungsschutz
	1.105,50 Euro	Luftreinhaltung
	250,00 Euro	Energienutzung
	250,00 Euro	Anlagensicherheit
	730,70 Euro	Fachkundige Stelle f. Wasserwirtschaft
Gesamt	<u>7.986,20 Euro</u>	

Der Gesamtbetrag **von 7.986,20 Euro ist bis zum 12.01.2024** unter der Angabe der Belegnummer 31-MC028-230006 auf ein Konto der Stadt Erlangen zu überweisen (siehe beiliegende Kostenrechnung).

Abschließende Hinweise

1. Wenn an der Anlage Änderungen vorgenommen werden sollen, sind diese gemäß § 15 oder § 16 BImSchG rechtzeitig vorher (mind. 1 Monat) der unteren Immissionsschutzbehörde (= Amt für Umweltschutz und Energiefragen als Genehmigungsbehörde) der Stadt Erlangen mitzuteilen.
2. Die Stilllegung der Anlage ist vorher der unteren Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) der Stadt Erlangen mitzuteilen.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Heizanlage begonnen wird, oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

i. A.

Menzner